



## **Gesamtvertrag**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,  
Lorenzo Colombini,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Vereinigung Bayerischer Festwirte,  
vertreten durch Michael Hahn,  
Alte Nürnberger Str. 12, 93059 Regensburg,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

## **1. Vertragshilfe**

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages die genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - in einem von der GEMA bekanntzugebenden Portal online einpflegt und dort jede spätere Veränderung des Mitgliederbestandes selbständig erfasst (bis zur Freischaltung des Portals verpflichtet sich die Organisation, bei Abschluss des Vertrages die Daten per Excel-Datei zur Verfügung zu stellen und die GEMA in dieser Form auf dem Laufenden zu halten),
- (2) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

## **2. Vergütungssätze**

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Aktuellen Mitgliedern werden die Vorzugssätze mit sofortiger Wirkung eingeräumt. Ansonsten werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt.

(5) Besondere Vereinbarungen

Für die üblichen Veranstaltungen mit Musik in Festzelten sind die Vergütungssätze U-V bzw. M-V relevant.

Von der Gesamtzeltgröße werden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Tarifierung folgende Wirtschaftsflächen abgezogen:

- Abgetrennte Flächen, wie Küchen, Büros, Lagerräume, Wirtschaftsräume, Umkleieräume usw.,
- der Thekenbereich, aber nur, wenn direkt an den Gast ganz überwiegend kein Ausschank erfolgt,
- die Fläche der unmittelbar an das Zelt angrenzenden Biergärten, es sein denn, sie wird explizit mit Biergartenlautsprechern beschallt oder die Planen zwischen Zelt und Biergarten sind ausschließlich zum Zweck der Beschallung geöffnet.

Wenn für Seniorenachmittage, Familiennachmittage etc. ermäßigte Preise erhoben werden, wird auf den anfallenden Zeitzuschlag ein Nachlass in Höhe von 15 % eingeräumt.

Für die Musikwiedergaben sog. Wandermusiker, die nicht vom Festzeltbetreiber honoriert bzw. engagiert werden, werden dem Festzeltbetreiber keine Vergütungen in Rechnung gestellt.

Die von der GEMA vertretenen Rechte anlässlich des Public Viewing im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2014 sind über die Zahlung der Vergütungen nach U-V bzw. M-V (Vergütungssätze für Veranstaltungen) für den Veranstaltungstag abgedeckt.

**3. Programme**

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

**4. Abschluss von Pauschalverträgen**

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.
- (4) Vergütungen für nicht stattgefundenen Veranstaltungen, die aufgrund eines Jahrespauschalvertrages im Voraus bezahlt wurden, werden rückvergütet. Die damit ggf. verbundene Änderung der Mengenstaffel wird berücksichtigt.

## **5. Unerlaubte Musikdarbietungen**

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

## **6. Meinungsverschiedenheiten**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

## **7. Zahlungsweise**

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zur Zeit mindestens EUR 4,- erhoben.

## **8. Weitere Verwertungsgesellschaften**

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

## **9. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses**

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

## **10. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

**11. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München,

15-07-2014

**GEMA**  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE  
DER VORSTAND  
(Georg Oeller)

Regensburg,

15-07-14

